

DSA-Begleitgesetz

Univ.-Ass. Mag. Carla Einsle

Das Bundesgesetz, mit dem das Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz, das E-Commerce-Gesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Urheberrechtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Mediengesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert werden (DSA-Begleitgesetz – DSA-BegG), wurde im Dezember 2023 vom Nationalrat angenommen und ist mit 17.02.2024 in Kraft getreten. Dadurch wird die EU-Verordnung **Digital Services Act** (DSA) in das nationale Recht umgesetzt. Das 2020 beschlossene Kommunikationsplattformgesetz (KoplG), welches auf Grundlage des Gesetzespakets gegen Hass im Netz erlassen wurde, wird nun vom DSA-BegG vollständig, das E-Commerce Gesetz, teilweise ersetzt. Zuvor wurde das KoplG im November 2023 durch eine EuGH-Entscheidung¹ schon als nicht europarechtskonform angesehen, da es gegen das Herkunftslandprinzip verstoßen hat.

I. Allgemeines zum DSA

Der DSA ist gemeinsam mit dem DSA-BegG mit 17. Februar 2024 in Kraft getreten.² Einzelne Regelungen, die sehr große Online-Plattformen bzw Suchmaschinen wie Amazon, Tiktok, Google Suche etc betreffen, gelten bereits seit 25.08.2023. Hintergrund und Absicht der Schaffung des DSA war es, die Sicherheit in der digitalen Welt, insbesondere die Wahrung der Grundrechte durch die Harmonisierung der Regelungen für Vermittlungsdienste zu gewährleisten.³ In diesem Sinne sind daher auch der Umgang und die Bekämpfung von Falschinformationen sowie rechtswidriger Inhalte ein Problem, gegen welches durch den DSA Maßnahmen ergriffen werden.⁴ Der DSA gilt über die EU-Grenzen hinaus und daher haben Anbieter ohne EU-Niederlassung, Vertreter innerhalb der EU zu benennen, welche sogar für Verstöße verantwortlich gemacht werden können, um die Befolgung der Verordnung zu fördern.⁵ Die Ausgestaltung des DSA als EU-Verordnung führt zwar zur unmittelbaren Anwendbarkeit in den Mitgliedstaaten, jedoch dient das Erlassen von nationalen Regelungen durch das DSA-BegG, der Vereinfachung der nationalen Anwendung.⁶ Gerade bezüglich der Strafbestimmungen sind solche nationalen Regelungen geboten, und auch die behördliche Zuständigkeit des Koordinators für digitale Dienste war noch nicht durch den DSA abschließend geregelt.

Auf die wichtigsten Änderungen und Neuerungen wird nachfolgend eingegangen.

¹ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-376/22 vom 09.11.2023.

² EBRV 2309 dB 27. GP 1.

³ EBRV 2309 dB 27. GP 1.

⁴ EBRV 2309 dB 27. GP 1.

⁵ EBRV 2309 dB 27. GP 21.

⁶ EBRV 2309 dB 27. GP 2.

II. Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz (KDD-G)

Die Kommunikationsbehörde KommAustria wird durch § 2 des gleichlautenden Bundesgesetzes zum **Koordinator für digitale Dienste** legitimiert und ist nun für die Aufsicht der Einhaltung des DSA zuständig. Die für die Verfolgung dieses Ziels erforderlichen Aufgaben und Befugnisse die mit Bescheid wahrzunehmen sind, finden sich in § 2 Abs 3 KDD-G. Besonders hervorzuheben ist die Ermächtigung, bestimmte Einrichtungen als **vertrauenswürdige Hinweisgeber**⁷ zu qualifizieren. Dieser Status ist insofern von Bedeutung, als die Meldungen dieser Hinweisgeber bevorzugt behandelt werden, um ein zügigeres Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte zu ermöglichen.⁸

Das wesentliche Element des DSA-BegG sind die Strafbestimmungen die in § 5 KDD-G zu finden sind. Diese orientieren sich am Aufbau der Sanktionsregeln des DSA, denn es wird jeweils auf die entsprechenden Artikel des DSA verwiesen und nach der Art des Vermittlungsdienstes unterschieden, die sich aus der Art der jeweiligen Dienstleistung ergibt.⁹

Normadressaten des § 5 Abs 1 KDD-G sind **alle Vermittlungsdiansteanbieter**. In den folgenden Absätzen 3-6 werden für bestimmte Vermittlungsdiansteanbieter noch weitere Straftatbestände normiert.

Mit allen Vermittlungsdiansteanbietern sind die Anbieter im Sinne des Art 3 lit g DSA gemeint. Das sind neben Anbietern, deren Dienstleistung in einer „reinen Durchleitung“ besteht – also Anbieter, die lediglich Informationen oder das Kommunikationsnetz vermitteln - auch Anbieter, die Informationen im Auftrag des Nutzers entweder zwischenspeichern (Caching Leistung) oder speichern (Hosting-Dienst). Die Strafbarkeit aller Vermittlungsdiansteanbieter im Sinne des § 5 Abs 1 KDD-G betrifft insbesondere Verstöße gegen Informationspflichten, da bei Bekanntwerden von rechtswidrigen Inhalten unverzüglich die zuständigen Behörden zu verständigen sind. Darüber hinaus werden sie verpflichtet, effiziente Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen und ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen transparent zu gestalten.

In § 5 Abs 2 KDD-G wird die umfassendere Strafbarkeit von **Hostingdiansteanbietern** geregelt. Damit sind Anbieter gemeint, die Informationen von Nutzern in deren Auftrag speichern. Dieser Begriff umfasst auch Online-Plattformen (inkl soziale Netzwerke), wobei für diese Art von Anbietern in § 5 Abs 3-6 KDD-G spezielle Bestimmungen normiert werden.¹⁰

In den Ziffern 1-5 des § 5 Abs 2 KDD-G wird auf Art 16 DSA Bezug genommen. Dabei geht es um die Verpflichtung, dass Hostingdiansteanbieter Meldeverfahren einzuführen haben, um Nutzern die Möglichkeit der Meldung illegaler Inhalte einfach und anwenderfreundlich zu ermöglichen. Die Meldeverfahren sollen zudem so ausgestaltet sein, dass Meldungen rasch und sachlich bearbeitet werden. Sollte eine Meldung zu einer Entfernung eines bestimmten Inhalts führen, sind die Gründe dafür den betroffenen Personen mitzuteilen.¹¹ Das gilt insbesondere für rechtswidrige Inhalte.

⁷ ISd Art 22 Art 52 Abs 2 VO (EU) 2022/2065 des Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl L 2022/277.

⁸ EBRV 2309 dB 27. GP 8.

⁹ EBRV 2309 dB 27. GP 15.

¹⁰ EBRV 2309 dB 27. GP 6.

¹¹ EBRV 2309 dB 27. GP 16.

Über die Moderation von Nutzermeldungen hinaus, sind auch die Anbieter selbst in der Pflicht, Informationen zu melden, wenn sie von Straftaten Kenntnis erlangen. Dabei geht es um Straftaten, die sich gegen die Rechtsgüter Leben und Sicherheit richten. Damit sind beispielsweise Straftatbestände wie Menschenhandel, sexueller Missbrauch sowie Ausbeutung von Kindern insb Kinderpornografie, terroristische Straftaten etc gemeint.¹²

In § 5 Abs 4 KDD-G betreffen die Ziffern 1-6 die Einführung eines internen Beschwerdemanagementsystems, welches **Online-Plattformen** einzurichten haben. Dieses soll durch eine einfache Handhabung gekennzeichnet sein und allen Nutzern offenstehen, wobei die Plattformen auch auf die außergerichtliche Streitbeilegung aufmerksam machen sollen. Die Entscheidungen über Beschwerden sollen sachlich und ohne Verzug erfolgen, wobei insbesondere in Z 6 normiert ist, dass qualifiziertes Personal diese Entscheidungen beaufsichtigen soll. Damit sollen vollkommen automatisierte Entscheidungen verhindert werden.

Zur Verhinderung der Verbreitung rechtswidriger Inhalte sind Nutzer, die ebensolche regelmäßig veröffentlichen, nach einer Warnung von den Diensten der Online-Plattformen auszuschließen. Das gleiche gilt für Nutzer, die das Beschwerdeverfahren unbegründet ausnutzen und so gegebenenfalls beeinträchtigen.¹³

Hinsichtlich Online-Werbung wird in § 5 Abs 4 Z 14-16 KDD-G auf Art 26 DSA verwiesen. Hier soll es zu mehr Transparenz über die Auftraggeber von bestimmten Werbekampagnen kommen.

§ 5 Abs 4 Z 20 und 21 KDD-G bzw Art 28 DSA regeln das Ziel, Minderjährige zu schützen. Wie dies genau gewährleistet werden soll, wird weder national noch unionsrechtlich geregelt, jedoch soll jedenfalls ein hohes Maß an Sicherheit, Privatsphäre und Schutz geschaffen werden.

Der vierte Abschnitt des DSA, der die Art 29-31 enthält, beschränkt sich auf **Online-Plattformen**, die den Vertragsabschluss durch Fernkommunikationsmitteln, zwischen Verbrauchern und Unternehmern ermöglichen. Im DSA-BegG finden sich diese Bestimmungen in § 5 Abs 5 KDD-G. Die Regelungen sollen insbesondere den Schutz der Verbraucher als unterlegene Vertragsparteien gewährleisten, da sich das Machtgefälle durch den elektronischen Geschäftsverkehr noch zusätzlich verschärft. Einerseits sollen Unternehmen, die über Online-Plattformen Verträge abschließen wollen, davor Informationen bereitstellen, um die Transparenz gegenüber den Vertragspartnern zu gewährleisten. Darüber hinaus sind die Online-Plattformen verpflichtet, Verbraucher über rechtswidrige Produkte bzw Dienstleistungen in Kenntnis zu setzen, sofern die Verträge über deren Plattform abgeschlossen wurden.

Den umfangreichsten Verpflichtungen unterliegen gemäß Art 33-43 des DSA bzw § 5 Abs 6 KDD-G **sehr große Plattformen bzw sehr große Online-Suchmaschinen**.¹⁴ Online-Plattformen bzw Suchmaschinen mit einer besonders hohen Nutzeranzahl iSd Art 33 Abs 1 DSA¹⁵ werden als sehr große Online-Plattformen bzw sehr große Suchmaschinen besonderen Pflichten unterworfen. Damit die Kategorisierung einer Online-Plattform als besonders groß überhaupt möglich ist, bedarf es der Mitwirkung und Transparenz der Online-Plattformen selbst. Sie haben nach § 5 Abs 3 KDD-G, der sich wiederum an Art 24 DSA orientiert, alle sechs Monate ihre unionsweiten

¹² EBRV 2309 dB 27. GP 16.

¹³ Siehe § 5 Abs 4 Z 9-10 KDD-G 2023 BGBl. I Nr. 182/2023.

¹⁴ Für diese Gruppe von Anbietern ist der DSA bereits mit August 2023 in Kraft getreten.

¹⁵ Monatlich durchschnittlich 45 Millionen Nutzer innerhalb der EU.

Nutzerzahlen an einer Online-Schnittstelle¹⁶ zu veröffentlichen. Dabei geht es insbesondere um die Zahl der aktiven Nutzer. Damit sind neben Personen, die selbständig Informationen teilen, auch diejenigen gemeint, die lediglich mit Informationen konfrontiert werden. Somit sind nicht nur diejenigen Personen als aktive Nutzer zu qualifizieren, die durch aktives Tun im Sinne von „Teilen“, „Kommentieren“, „Anklicken“ etc mit Informationen der Plattformen interagieren. Die reine Begegnung mit Informationen in einem bestimmten Zeitraum reicht aus, somit wird lediglich auf die Verwendung der Plattformen (aktiv oder passiv) abgezielt.

In § 5 Abs 6 KDD-G werden sehr große Online-Plattformen bzw Online-Suchmaschinen verpflichtet, eine Zusammenfassung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nach Art 14 Abs 5 und 6 DSA so auszugestalten, dass sie leicht verständlich sind und klar über die möglichen Rechtsbehelfe aufklären. Darüber hinaus sind die AGBs in den Amtssprachen der Länder zu publizieren, in denen sie ihre Leistungen bereitstellen. Zusätzlich besteht für die KommAustria die Möglichkeit, Daten über bestimmte Funktionsweisen oder Systeme von den sehr großen Online-Plattformen einzufordern.

Sowohl in Abs 3 als auch in Abs 5 des § 5 KDD-G besteht angelehnt an Art 19 und Art 29 DSA eine Ausnahme für Kleinst- und Kleinunternehmen. Damit sind Unternehmen ausgenommen, die unter 50 Personen beschäftigen und weniger als zehn Millionen Euro Jahresumsatz erzielen.¹⁷

Die Folgen der Übertretung der Verwaltungsbestimmungen des § 5 KDD-G finden sich in § 6 KDD-G und beziehen sich auf Art 52 DSA. Dort werden verschiedene Sanktionsmöglichkeiten aufgezählt, die jedenfalls wirksam und abschreckend sein sollen.¹⁸ Die Strafbemessung hat angemessen zu erfolgen, wobei die Umstände des § 6 Abs 4 Z 1-8 KDD-G zu berücksichtigen sind.

Beginnend mit der mildesten Sanktion, kann bei einer beschränkten Rechtsgutbeeinträchtigung sowie geringem Verschulden des Beschuldigten, eine Ermahnung mit Bescheid erfolgen, sofern es beim Fehlen der spezialpräventiven Gründe zu einer Einstellung des Verfahrens gekommen wären.¹⁹ In § 6 Abs 1 KDD-G wird danach differenziert, ob sich die Verwaltungsübertretung daraus ergibt, dass sich die Anbieter als unkooperativ zeigen, indem sie beispielsweise die Pflicht der Weitergabe von Informationen verletzen. Für solche Übertretungen sieht das Gesetz „eine Geldstrafe von bis zu 1 % des weltweiten Jahresumsatzes des Anbieters oder der betreffenden Person vor“.²⁰ In den übrigen Fällen der Verwaltungsübertretungen ist „eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 6 % des weltweiten Jahresumsatzes“²¹ vorgesehen.

Als weitere Sanktion wird in § 6 Abs 2 KDD-G Zwangsgeld normiert, um Anbieter zu einem bestimmten Verhalten zu animieren. Somit handelt es sich bei dieser Sanktionsform um ein eigenständiges zukunftsorientiertes Verfahren, welches nicht wie sonst nur die Bestrafung vergangenen Fehlverhaltens zum Ziel hat, sondern künftiges bzw bestehendes Zuwiderhandeln

¹⁶ Beispielsweise auf ihrer Website.

¹⁷ EBRV 2309 dB 27. GP 16.

¹⁸ EBRV 2309 dB 27. GP 19; Art 52 Abs 2 VO (EU) 2022/2065 des Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl L 2022/277.

¹⁹ EBRV 2309 dB 27. GP 19.

²⁰ EBRV 2309 dB 27. GP 19f.

²¹ EBRV 2309 dB 27. GP 20.

gegen Bescheide verhindern soll.²² Somit kann dieses Zwangsgeld sogar zusätzlich zur Verwaltungsstrafe verhängt werden, ohne gegen das Doppelbestrafungsverbot zu verstoßen.

III. E-Commerce-Gesetz (ECG)

Im Rahmen der Änderung des E-Commerce-Gesetzes kommt es zu einer bedeutenden Neuerung, da in § 16 ECG erstmals eine Rechtsgrundlage für immateriellen Schadenersatz bei Hass im Netz normiert wird. Damit dieser zugesprochen werden kann, muss jedoch eine erhebliche Ehrbeleidigung über ein elektronisches Kommunikationsnetz vorausgegangen sein.²³ Andere Ausprägungen von Hass-im-Netz werden nicht berücksichtigt. Liegt keine erhebliche Ehrbeleidigung vor, ist ein Schadenersatz weiterhin ausgeschlossen.

IV. Strafprozessordnung

Die wesentliche Änderung der Strafprozessordnung stellt der Entfall von § 76a StPO dar. Die ursprünglich dort geregelte Ermittlungsmaßnahme **„Auskunft über Stamm- und Zugangsdaten“** verschwindet jedoch nicht, sondern wird in den fünften Abschnitt des achten Hauptstücks der StPO integriert, in dem sich auch die anderen Ermittlungsmaßnahmen zur Überwachung von Nachrichten und Personen finden.²⁴

Dies führt jedoch kaum zu einer inhaltlichen Änderung. Dem Aufbau der StPO entsprechend werden Stamm- und Zugangsdaten nun in § 134 definiert. In Z 1a finden sich Stamm- und in Z 1b Zugangsdaten. Dabei wird jeweils auf die Legaldefinition des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verwiesen, die sich in § 160 Abs 3 Z 5 bzw Z 7 TKG 2021 findet. Stammdaten sind demnach Daten, die beispielsweise für die Abwicklung oder Beendigung von Rechtsbeziehungen erforderlich sind.²⁵ Z 1b verweist zwar auch auf das TKG, jedoch bleibt die Definition weiterhin auf die in Z 1b taxativ aufgezählten Daten beschränkt, wobei der früher verwendete Begriff „Teilnehmer“ durch „Nutzer“ ersetzt wird.²⁶

Kommunikationsdienste müssen zwar Nutzerdaten speichern, dies wird jedoch immer schwieriger, da das Internet stets an Größe und Nutzern gewinnt. Durch dieses Wachstum kommt es zu einer IP-Adressen Verknappung. Um dieser entgegenzuwirken ist es mittel NAT-Technologie möglich, eine IP-Adresse unter Umständen mehreren Tausend Nutzern zuzuweisen.²⁷ Das sorgt für die Nutzer zwar für mehr Sicherheit, erschwert jedoch die Ermittlungstätigkeiten erheblich. Die Ausnahmeregelung, die vormalig in § 76a Abs 2 Z 1 StPO zu finden war und sich eben auf diese NAT-Adressen bezieht und die Auskunft über Nutzerdaten dann verbietet, wenn die Zuordnung „eine größere Zahl von Teilnehmern“ – das sind in etwa 10 Personen²⁸ - erfassen würde, wird auch in § 134 StPO implementiert, jedoch insofern angepasst, als dass nun auf „viele Nutzer“ abgestellt wird. Dadurch soll die Ausnahme der Auskunft erst ab einer Nutzerzahl von etwa 30

²² EBRV 2309 dB 27. GP 20.

²³ EBRV 2309 dB 27. GP 27.

²⁴ EBRV 2309 dB 27. GP 31.

²⁵ Etwa Name, akademischer Grad, Anschrift, Nutzernummer, Information über Vertrag, Geburtsdaten.

²⁶ EBRV 2309 dB 27. GP 32.

²⁷ EBRV 2309 dB 27. GP 32.

²⁸ Vgl *Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari*, StGB¹⁴ § 69 Rz 2.

schlagend werden.²⁹ Ob diese Erweiterung des Anwendungsbereichs³⁰ zu einer relevanten Erleichterung der Ermittlungsarbeit führt, ist fraglich, insbesondere wenn man sich in Erinnerung ruft, dass mittels NAT mehreren Tausend Nutzern dieselbe IP-Adresse zugewiesen werden kann.

In § 134 Z 6 StPO wird schließlich der Begriff **Anbieter** definiert. Der Verweis auf die Legaldefinition des TKG (§ 160 Abs 3 Z 1) wird dabei durch die explizite Nennung von Dienst- und Vermittlungsdiensteanbietern (§ 3 Z 2 bzw Z 3a ECG) ergänzt. Um diese Integration abschließend durchzuführen, bedurfte es auch Anpassungen des Inhaltsverzeichnis sowie der Überschriften und einiger Paragraphen.

Die materielle Voraussetzung der Auskunft über Stamm- und Zugangsdaten findet sich nun in § 135 Abs 1a StPO. Es bleibt, wie vormals in § 76a StPO dabei, dass die Maßnahme notwendig sein muss, um „zur Aufklärung eines konkreten Verdachts einer Straftat“ beizutragen.³¹ Dass es sich um Daten „einer bestimmten Person“ handeln muss, wurde jedoch entfernt, insbesondere weil gerade bei Hass im Netz häufig ein Verfahren gegen Unbekannt eingeleitet wird. Die Kenntnis der Person des Täters stellt somit keine materielle Voraussetzung mehr dar. Die formellen Voraussetzungen finden sich nun dem System der StPO entsprechend in § 137 Abs 1 Satz 2 und 3 StPO. Inhaltlich kam es zu keiner Änderung.³²

V. EU-JZG

In § 58 EU-JZG wird nun geregelt, dass ein **Ersuchen an Private** zum Zweck der Übermittlung von Stammdaten, Zugangsdaten und Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie um Sicherstellung künftig möglich sein soll. Dadurch soll die Kooperation zwischen Privaten und Strafverfolgungsbehörden ausgebaut werden. Das Ersuchen soll dann möglich sein, wenn es zB zur Aufdeckung einer Straftat erforderlich ist und die Übermittlung an die Behörde nicht geeignet wäre.³³ Das wäre beispielsweise bei Zweifel an der Zuständigkeit der angerufenen Behörde aufgrund eines unklaren Speicherortes der Fall, was häufig bei Anbietern mit Sitz in einem Drittstaat ein Problem darstellt, die ihre Dienste innerhalb der EU anbieten.

²⁹ EBRV 2309 dB 27. GP 32.

³⁰ Von 10 auf 30 Nutzer.

³¹ EBRV 2309 dB 27. GP 33.

³² EBRV 2309 dB 27. GP 33.

³³ § 58 Z 1 und 2 EU-JZG 2023 BGBl. I Nr. 182/2023.